

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

19. März 2010

Geschäftszeichen:

I 65-1.59.21-55/09

Zulassungsnummer:

Z-59.21-217

Geltungsdauer bis:

31. März 2015

Antragsteller:

Naue GmbH & Co. KG

Gewerbestraße 2, 32339 Espelkamp-Fiestel

Zulassungsgegenstand:

**Dichtungsbahn "CARBOFOL PEHD 507" (Breite 5,1m bzw. 9,4 m) aus Dowlex 2342 M
und Rußbatch als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum
Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 13 Blatt Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-59.21-217 vom 08.08.2007, geändert durch Bescheid vom 25.10.2007 und 02.12.2008.
Der Gegenstand ist erstmals am 02.05.2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Der Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Dichtungsbahn "CARBOFOL PEHD 507" (nachfolgend Dichtungsbahn genannt). Die Dichtungsbahn ist eine im Extrusionsverfahren hergestellte Kunststoffbahn aus Polyethylengranulat "Dowlex 2342 M, natur" und dem Masterbatch "Polyplast FC 7303 LD" oder dem Masterbatch "Polyplast FC 7352 LD" zur Abdichtung von Auffangwannen und Auffangräumen innerhalb von Gebäuden und im Freien bei der Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Anlage 1.

(2) Die Dichtungsbahnen werden mit

- beidseitig glatter Oberfläche in den Dicken von 2,0 mm, 2,5 mm und 3,0 mm mit einer Breite von 5,1 m bzw. 9,4 m sowie
- einseitiger Profilierung oder mit beidseitiger Profilierung in den Dicken von 2,0 mm, 2,5 mm und 3,0 mm mit einer Breite von 5,1 m

hergestellt, auf den vorbereiteten Untergrund lose verlegt und zu einer begehbaren Auffangraumabdichtung verschweißt.

(3) Bei der Lagerung von hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Flüssigkeiten gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) darf die Dichtungsbahn nur verwendet werden, wenn die Vorschriften zur Vermeidung von Zündgefahren bei Errichtung und Betrieb der Lageranlage eingehalten sind (s. TRBS 2153¹ Technische Regel Betriebssicherheit "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen").

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

2 Bestimmungen für die Dichtungsbahn

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Dichtungsbahn hat folgende Eigenschaften. Sie

- ist undurchlässig und chemisch beständig gegen die in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten,
- ist alterungs- und witterungsbeständig,
- ist mikroorganismenbeständig sowie wurzelfest und

erfüllt hinsichtlich der Feuerausbreitung die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1².



¹ TRBS 2153, Technische Regel Betriebssicherheit "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" – Fassung 2009 -

² DIN 4102-1 (Fassung Mai 1998): Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(2) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1(1) wurden nach den Zulassungsgrundsätzen für Dichtungsbahnen als Abdichtungsmittel von Auffangwannen, Auffangräumen, Auffangvorrichtungen und Flächen für die Lagerung, das Abfüllen und das Umschlagen wassergefährdender Stoffe³ (ZG "Dichtungsbahnen in LAU-Anlagen") - Juni 2009 - nachgewiesen.

(3) Die Rezepturen des Masterbatches "Polyplast FC 7303 LD" und des Masterbatches "Polyplast FC 7352 LD" für die Herstellung der Dichtungsbahn "CARBOFOL PEHD 507" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

(4) Die mechanisch-physikalischen Eigenschaften der Dichtungsbahn einschließlich der zugehörigen Nachweisverfahren sind in Anlage 2 angegeben.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung bzw. Konfektionierung der Dichtungsbahn hat nach den im DIBt hinterlegten Rezepturen im Werk der Firma "Naue GmbH & Co. KG" in 47906 Kempen, Windmühlenweg 4 zu erfolgen. Änderungen in den Rezepturen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Angaben zum Herstellverfahren sind beim DIBt hinterlegt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Dichtungsbahn muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerung der Dichtungsbahn ist auf ebenem, steinfreiem Untergrund vorzusehen, wobei direktes Übereinanderlagern der Rollen zu vermeiden ist. Gegen direkte Sonneneinstrahlung ist die Dichtungsbahn zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Der Lieferschein für die Dichtungsbahn muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Zulassungsnummer ist leicht erkennbar und dauerhaft mit dem Namen des Antragstellers und dem Herstellungsdatum auf den Verpackungen (Beipackzettel) und auf der Dichtungsbahn (Prägung mindestens alle 5 lfd. m) anzugeben.

(3) Der Antragsteller muss den Verarbeiter (Betrieb nach Abschnitt 4(1)) verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen (es sollen dabei mitgelieferte Schilder verwendet werden):

Zur Abdichtung dieser Auffangwanne wurde verwendet

Dichtungsbahn: CARBOFOL PEHD 507

Zulassungsnummer: Z-59.21-217

Hersteller: Naue GmbH & Co. KG

Gewerbestraße 2

32339 Espelkamp-Fiestel

ausgeführt am:

ausgeführt von: (ausführende Firma s. Abschnitt 4(1))

Zur Schadensbeseitigung nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Materialien entsprechend den Angaben des Herstellers verwenden!



³

Zulassungsgrundsätze für Dichtungsbahnen als Abdichtungsmittel von Auffangwannen, Auffangräumen, Auffangvorrichtungen und Flächen für die Lagerung, das Abfüllen und das Umschlagen wassergefährdender Stoffe (ZG Dichtungsbahnen in LAU-Anlagen) - Fassung Juni 2009 - (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt -)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dichtungsbahn mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ) erfolgen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (Auffangraumabdichtung) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb gem. Abschnitt 4(1) mit einer Übereinstimmungserklärung (ÜH) erfolgen.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

2.3.2.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dichtungsbahn mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das in Abschnitt 2.2.1(1) angegebene Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Dichtungsbahn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Dichtungsbahn eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts (gemäß Abschnitt 2.3.2.3(3)) zur Kenntnis zu geben.

2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1(1) angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

(2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Dichtungsbahn den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Dichtungsbahn "CARBOFOL PEHD 507"
- Zuordnung der hergestellten Dichtungsbahn zu der Charge der verwendeten Formmasse einschließlich des Masterbatches
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Dichtungsbahn
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen gemäß Anlage 2 und 3
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.3 Fremdüberwachung

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1(1) angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

(2) Die Fremdüberwachung der Herstellung der Dichtungsbahn ist gemäß Anlage 3 durchzuführen. Die Identität ist dabei im Vergleich der Überwachungswerte gemäß Anlage 2 mit den im Rahmen der Fremdüberwachung ermittelten Werten

- a. zur Formmasse (Dichte und Schmelze-Massefließrate) sowie
- b. zum Formstoff (Dichte, Schmelze-Massefließrate und Verhalten bei Zugbeanspruchung (σ_y und ϵ_y))

festzustellen.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Dichtungsbahnen mit folgendem Prüfumfang durchzuführen:

- Identität der Materialien (siehe Abschnitt 2.3.2.3(2))
- Beschaffenheit
- Dicke
- Rußgehalt und Homogenität der Rußverteilung
- Oxidations-Induktionszeit bei 210 °C
- Verhalten gegen Flüssigkeiten (mit mindestens drei von der Überwachungsstelle ausgewählten Flüssigkeiten bzw. Mediengruppe - Prüfflüssigkeiten der Anlage 1)
- Verhalten nach Erwärmung (Maßänderung)

(4) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Prüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der am Einbauort zusammengefügteten Auffangraumabdichtung (Bauart) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb gem. Abschnitt 4(1) mit einer Übereinstimmungserklärung (ÜH) auf Grundlage der Bestimmungen für die Ausführungen nach Abschnitt 4 erfolgen (s. Anlage 4).

(2) Die Aufzeichnungen über die ordnungsgemäße Fertigung sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Betreiber der Lageranlage zusammen mit einer Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie einer Kopie der Verlegeanleitung zu übergeben.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bauwerke aus Beton und Mauerwerk

(1) Der Untergrund für die Dichtungsbahn ist auf der Grundlage der DIN EN 14879-1⁴ herzustellen und muss bereits die vorgesehene Sohl- und evtl. Böschungsneigung aufweisen.

(2) Wenn Bodenfeuchte, Grund- und Sickerwässer oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18195-4⁵ und DIN 18195-6⁶ abzudichten.

(3) Beim Verlegen der Dichtungsbahn muss die Beschaffenheit des Betonuntergrundes die Anforderungen der DIN EN 14879-1⁴, Abs. 4.2.2 erfüllen. Dies kann durch eine Behandlung der Betonoberfläche nach den Abschnitten 4.2.2.3.2 und 4.2.2.4 dieser Norm erreicht werden. Ferner ist auch der Einbau von Trennlagen bzw. Ausgleichsschichten möglich, wie Estrich und/oder Geotextil mit einem Flächengewicht von mindestens 400 g/m². Mauerwerk als Untergrund eignet sich für die Dichtungsbahn, wenn es die Anforderungen der DIN EN 14879-1⁴, Abs. 4.2.1.9 erfüllt.

Bei zu sanierenden Auffangwannen und Auffangräumen sind die Anforderungen der DIN EN 14879-1⁴, Abs. 4.2.1.9 und 4.2.2 sinngemäß zu erfüllen.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des Abschnittes 3.1 (1) sind bei zu sanierenden Auffangwannen und -räumen anstelle der Rissbreiten nach DIN EN 14879-1⁴, Abs. 4.2.1.2, Rissbreiten nach DIN EN 14879-5⁷, Abs. 7.3.2 zulässig. Breitere Risse sind sachgerecht zu verfüllen.

3.2 Erdbauwerke

(1) Der tiefste Punkt des Bauwerks muss mindestens 50 cm über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen. Wenn mit aufstauendem Sickerwasser zu rechnen ist, dürfen Erdbauwerke nur errichtet werden, wenn eine Dränung gemäß DIN 4095⁸ vorhanden ist. Erdbauwerke dürfen nur außerhalb von hochwassergefährdeten Gebieten errichtet werden.

(2) Beim Verlegen in Erdbauwerken ist ein steinfreies, verdichtetes und abgewalztes Rohplanum mit einem Verdichtungsgrad von 95 % der einfachen Proctordichte herzustellen (ggf. sind die Anforderungen der ZTVE-StB 94⁹ zu beachten).



⁴ DIN EN 14879-1 (Fassung Dezember 2005): Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes

⁵ DIN 18195-4 (Fassung August 2000): Bauwerksabdichtungen - Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung

⁶ DIN 18195-6 (Fassung August 2000): Bauwerksabdichtungen - Teil 6: Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser; Bemessung und Ausführung

⁷ DIN EN 14879-5 (Fassung Oktober 2007): Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 5: Auskleidungen für Bauteile aus Beton

⁸ DIN 4095 (Fassung Juni 1990): Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung

⁹ ZTVE-StB 94 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau - Ausgabe 1994/Fassung 1997 -

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Dichtungsbahn darf nur von solchen Betrieben verarbeitet werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Zusätzlich müssen diese Fachbetriebe vom Antragsteller (einschließlich ihrer Fachkräfte) für die zuvor genannten Tätigkeiten autorisiert und geschult sein. Die Autorisierung und Schulung erfolgt durch die Firma Naue GmbH & Co. KG oder von einem von der Naue GmbH & Co. KG autorisierten Unternehmen.

(2) Für die ordnungsgemäße Verlegung der Dichtungsbahn hat der Antragsteller eine Verlegeanleitung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheids, insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Baugrundvorbereitung und -beschaffenheit neuer und zu sanierender Anlagen
- erforderliche Arbeitsgänge zur Abdichtung von Auffangräumen (z. B. bei Abdichtung von Teilflächen)
- Art der Fügung von Bahnenteilen einschließlich Vorbereitung, Behandlung und Schutz der Fügezonen
- Prüfung der Fügenähte
- Schutzabdeckung der Bahn
- Nacharbeiten und Ausbesserungen an der Abdichtung
- Sicherung der Ränder der Abdichtung gegen Ablösen vom Untergrund

(3) Die Dichtungsbahn ist lose und spannungsfrei mit einer Mindestüberdeckung von¹⁰ 10 cm zu verlegen. Die Verbindungen sind so auszuführen, dass keine Kreuzstöße entstehen und T-Stöße minimiert werden. Bei Montagearbeiten auf der Dichtungsbahn ist dafür zu sorgen, dass eine Beschädigung der Dichtungsbahn ausgeschlossen ist. Bei Verlegung im Freien sind Maßnahmen zur Sturmsicherung der verlegten Bahn zu treffen.

(4) Für die Durchführung der Fügearbeiten sind die Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (DVS-Richtlinien) anzuwenden. Das Schweißen der Dichtungsbahn erfolgt nach der DVS-Richtlinie 2225-4¹⁰ mittels Heizkeil- oder Warmgasextrusionsschweißen. Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS-Richtlinie 2212-3¹¹, Untergruppe III-1 bzw. III-3 verfügt. Die Schweißnähte sind gemäß DVS-Richtlinie 2225-4¹⁰ zu prüfen und zu protokollieren. Es darf nur Schweißzusatz aus dem identischen Material wie die Dichtungsbahn verwendet werden.

(5) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 100 °C (vormals Gefahrklassen AI, AII, AIII und B nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) muss gemäß der Forderungen der TRbF 20¹² die Dichtungsbahn entsprechend der Anlage 6/1, 6/5 oder 6/6 gegen Brandeinwirkungen abgedeckt werden. Diese Abdeckungen sind begehbar.

(6) Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 6/1 bis 6/7 entsprechen.

(7) An der Auffangwanne bzw. dem Auffangraum ist ein Schild nach Abschnitt 2.2.3 (3) anzubringen.



¹⁰ DVS 2225-4 (Fassung Dezember 2006): Schweißen von Dichtungsbahnen aus Polyethylen (PE) für die Abdichtung von Deponien und Altlasten

¹¹ DVS 2212-3 (Fassung Oktober 1994): Prüfungen von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe III; Bahnen im Erd- und Wasserbau

¹² TRbF 20 (Fassung April 2001, zuletzt geändert am 15. Mai 2002): Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Abdichtung im Sinne des § 19 i Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) wird verwiesen. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2 aufgeführten Kriterien.

(2) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Abdichtung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Darüber hinaus müssen die Fachkräfte des Fachbetriebs für die zuvor genannten Tätigkeiten vom Antragsteller autorisiert und unterwiesen sein.

(3) Der Betreiber einer Lageranlage hat nach den geltenden Vorschriften Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

(4) Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten müssen so schnell wie möglich, spätestens innerhalb der in Anlage 1 ausgewiesenen zulässigen Beanspruchungsdauer erkannt und von der Dichtfläche entfernt werden.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

(1) Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters des Betriebes nach Abschnitt 4(1) und des Anlagenbetreibers durchzuführen.

(2) Die Dicke der zu verlegenden Dichtungsbahn sollte vom Sachverständigen vor Beginn der Verlegungsarbeiten stichprobenartig überprüft werden. Sofern sich durchgängig eine Dicke ergibt, die die Anforderungen der Anlage 2 - Überwachungswerte - nicht erfüllt, ist die jeweilige Bahn zu verwerfen und durch eine neue, den Anforderungen entsprechende zu ersetzen.

(3) Der Sachverständige nach Wasserrecht (im Sinne von § 19 i(2), Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)) überprüft die plangerechte Ausführung der Abdichtung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Einhaltung behördlicher Auflagen und Bedingungen. Er kontrolliert die erforderlichen Nachweise und die Aufzeichnungen über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungen gemäß der Bauausführung.

(4) Soweit Teilprüfungen einzelner Verlegeabschnitte während der Bauausführung durch den Sachverständigen nicht vorgesehen oder möglich waren, überprüft er stichprobenweise die Abdichtung durch Augenschein auf offensichtliche Mängel und Beschädigungen, fehlerfreie Ausführung der Fugestellen, Sicherung der Ränder, Abdeckung sowie ihre Anschlüsse an andere Bauteile des Auffangraumes.

5.2.2 Wiederkehrende Prüfung

(1) Die Abdichtung ist wiederkehrend darauf zu prüfen, ob die Voraussetzung für ihre Verwendung noch gegeben ist.

(2) Die Abdichtung ist durch Augenschein stichprobenweise auf ihren Zustand zu kontrollieren. Die Ausführungen der Abschnitte 5.2.1(3) und 5.2.1(4) gelten sinngemäß.



(3) Bei Abdichtungen mit Schutzabdeckung hat der Sachverständige nach Wasserrecht (im Sinne von § 19 i (2), Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)) nach Inaugenscheinnahme des Auffangraumes/der Auffangwanne zu entscheiden, inwieweit ein Abtrag der Schutzabdeckung zur Kontrolle der Dichtheit der Abdichtung erforderlich ist.

(4) Werden bei wiederkehrenden Prüfungen Beschädigungen der Abdichtung festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.

5.2.3 **Ausbesserungsarbeiten**

(1) Werden bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 5.2 Mängel an der Dichtungsbahn festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1 (2) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend der Verlegeanleitung des Antragstellers verwenden darf.

(2) Beschädigte Flächen sind mit abgerundeten Zuschnitten abzudecken. Die Mindestüberdeckung an den Rändern hat 10 cm zu betragen. Die Zuschnitte sind im gesamten Nahtbereich fachgerecht zu fügen. Fehlstellen an Schweißnähten sind fachgerecht zu sanieren. Die sanierten Flächen sind gemäß Abschnitt 4(4) zu prüfen.

(3) Sofern die Gesamtfläche der auszubessernden Fehlstellen 30 % überschreitet, entscheidet der Sachverständige, ob eine Ausbesserung noch zulässig ist. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.

5.2.4 **Prüfbescheinigungen**

Über die Ergebnisse der Prüfungen und Materialuntersuchungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen, die der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich vorzulegen ist.

Dr. Pawel



Anlagenübersicht:

- Anlage 1: Liste der Flüssigkeiten (1 Blatt)
 - Anlage 2: Überwachungswerte (1 Blatt)
 - Anlage 3: Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis (1 Blatt)
 - Anlage 4: Muster-Bestätigung der ausführenden Firma (1 Blatt)
 - Anlage 5: Lieferformen der Dichtungsbahnen (1 Blatt)
 - Anlage 6: Detail Anschlüsse und Fügenähte (7 Blatt)
 - Anlage 7: Liste der zitierten Normen, Regeln und Richtlinien (1 Blatt)
- (7 Anlagen, bestehend aus insgesamt 13 Blatt)

Liste der Flüssigkeiten, gegen die die Dichtungsbahn "CARBOFOL PEHD 507" für die angegebenen Beanspruchungsstufen nach TRWS Dichtflächen* undurchlässig und chemisch beständig ist:

Flüssigkeiten	Medien- gruppe	Beanspruchungs- stufe
Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228:2008-11) mit max. 5 Vol.-% Bioalkohol	1	hoch
Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228: 2008-11) mit max. 20 Vol.-% Bioalkohol	1a	hoch
Flugkraftstoffe	2	hoch
Heizöl EL (nach DIN 51 603-1:2008-08), ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle, ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle sowie Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C	3	hoch
Dieselmotorenkraftstoff (nach DIN EN 590:2009-10) mit max. 5 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2009-02)	3a	hoch
Dieselmotorenkraftstoff (nach DIN EN 590: 2009-10) mit max. 20 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214: :2009-02)	3b	hoch
alle Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe	4	hoch
Benzol und benzolhaltige Gemische	4a	hoch
Rohöle	4b	hoch
gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 °C	4c	hoch
alle Alkohole und Glykolether	5a, 5 und 5b	hoch
Halogenkohlenwasserstoffe = C ₁	6a	hoch
aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	6b	hoch
alle organischen Ester und Ketone (einschließlich Biodiesel nach DIN EN 14214:2009-02)	7, 7a und 7b	hoch
aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen	8a und 8	hoch
organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure > 10 %) und deren wässrige Lösungen (in allen Konzentrationen) sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	9 und 9a	hoch
Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	10	hoch
anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z.B. Hypochlorit)	11	hoch
wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	12	hoch
Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	13	hoch
wässrige Lösungen organischer Tenside	14	hoch
cyclische und acyclische Ether	15 und 15a	hoch
Diphenylmethandiisocyanat (MDI) und alle aromatischen Isocyanate mit gleichem oder höheren Molekulargewicht	----	hoch
Medienliste 59-21 des DIBt - Stand Juli 2005 -	----	hoch
alle aliphatischen Halogenkohlenwasserstoffe $\geq C_2$, wenn die Dicke der Dichtungsbahnen mindestens 3,0 mm beträgt	6	mittel

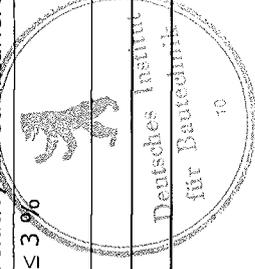
* Technische Regeln wassergefährdende Stoffe - TRWS, Ausführung von Dichtflächen, Arbeitsblatt der DWA-A 786, Oktober 2005

Naue GmbH & Co. KG Gewerbestraße 2 32339 Espelkamp-Fiestel Tel. +49 2845 808-0	Liste der Flüssigkeiten	Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-217 vom 19. März 2010
---	-------------------------	---



Überwachungswerte/ Mechanisch-physikalische Kenndaten

Prüfgegenstand	Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswerte	
Formmasse "Dowlex 2342 M, natur"	Formmassenbezeichnung		DIN EN ISO 1872-1 ¹³	PE, EAK 33 T 022	
	Schmelzindex MFR 190/5	g/10 min	DIN ISO 1133 ¹⁴	2,6 ± 0,3	
Masterbatch "Poly- plast FC 7303 LD und FC 7352 LD"	Dichte d_R	g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ¹⁵	0,932 ± 0,004	
	Oxidations-Induktionszeit	min	DIN EN 728 ¹⁶ bei 210 °C	≥ 20	
	Rußgehalt	%	DIN EN ISO 11358 ¹⁷	40 ± 2,0	
	Dicke	mm	DIN EN 1849-2 ¹⁸	2,0 2,5 } 3,0 } +10/- 5 % (Einzelwerte ± 10 %)	
	Schmelzindex MFR 190/5	g/10 min	DIN ISO 1133 ¹⁴	2,5 ± 0,4	
Formstoff ("Dowlex 2342 M, natur" und Masterbatch "Polyplast FC 7303 LD oder FC 7352 LD")	Dichte d_R	g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ¹⁵	0,942 ± 0,004	
	Oxidations-Induktionszeit	min	DIN EN 728 ¹⁶ bei 210 °C	≥ 35	
	Streckspannung (σ_T)	N/mm ²	DIN EN ISO 527-3 ¹⁹ Probekörper 5, Prüfgeschwindigkeit v = 100 mm/min	17,0 ± 15 % für glatte Dichtungsbahnen 16,5 ± 15 % für strukturierte Dichtungsbahnen 13 ± 15 % (relativ) für glatte Dichtungsbahnen 15,6 ± 15 % (relativ) für strukturierte Dichtungsbahnen	
	Dehnung bei Streckspannung (ϵ_T)	%		Maßänderung ≤ 3 %	
	Verhalten nach Erwärmung	%	DIN EN ISO 14632 ²⁰ (120 °C, 60 min)		
	Rußgehalt	%	DIN EN ISO 11358 ¹⁷	2,2 ± 0,2	
	Homogenität der Rußverteilung	-	ASTM-D 5596-03 ²¹	Category 1	

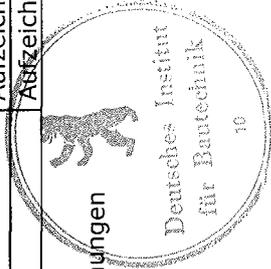


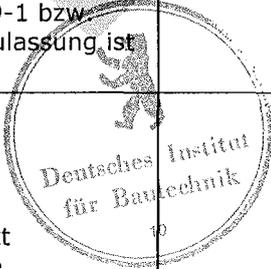
13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 siehe Anlage 7

Grundlage für den Übereinstimmungsnachweis

Überwachungs-gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit der		
				werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung	
Formmasse "Dowlex 2342 M, natur" und FC 7303 LD	Handelsware, Typenbezeichnung, Formmassenbezeichnung nach DIN EN ISO 1872-1 ¹³	--	Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204 ²²	jede Lieferung	2 x jährlich	
	Schmelzindex ^{a)}	DIN ISO 1133 ¹⁴ MFR 190/5 (Code T)	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ²² oder Aufzeichnung			
	Dichte ^{a)}	DIN EN ISO 1183-1 ¹⁵				
	Oxidations-Induktionszeit ^{a)}	DIN EN 728 ¹⁶ bei 210 °C				
	Rußgehalt	DIN EN ISO 11358 ¹⁷	Aufzeichnung			
Masterbatch "Polyplast FC 7303 LD und FC 7352 LD"	Dicke	DIN EN 1849-2 ¹⁸	Aufzeichnung	jede Lieferung	2 x jährlich	
	Beschaffenheit	Abs. 4.3 ZG ³	Aufzeichnung			
	Schmelzindex ^{a)}	DIN ISO 1133 ¹⁴ MFR 190/5 (Code T)	Aufzeichnung			
	Dichte ^{a)}	DIN EN ISO 1183-1 ¹⁵	Aufzeichnung			
	Oxidations-Induktionszeit ^{a)}	DIN EN 728 ¹⁷ bei 210 °C	Aufzeichnung			
	Streckspannung ^{a)}	DIN EN ISO 527-3 ¹⁹	Aufzeichnung			
	Dehnung bei Streckspannung ^{a)}	Probekörper 5, Prüfungsgeschwindigkeit v = 100 mm/min	Aufzeichnung			
	Verhalten nach Erwärmung	DIN EN ISO 14632 ²⁰ (120 °C, 60 min)	Aufzeichnung			
	Rußgehalt	DIN EN ISO 11358 ¹⁷	Aufzeichnung			
	Homogenität der Rußverteilung	ASTM D 5596-03 ²¹	Aufzeichnung			
			Aufzeichnung			2 x je Schicht, wenn keine kontinuierliche Messung
			Aufzeichnung			2 x je Schicht
			Aufzeichnung			nach jedem Anfahren sowie 2 x je Woche
		Aufzeichnung	2 x je Woche			
		Aufzeichnung	--			
		Aufzeichnung	nach jedem Anfahren sowie 1 x je Woche			
		Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag			
		Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag			
		Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag			
		Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag			

a) Feststellung der Identität gemäß Abschnitt 2.3.2.3(2) der Besonderen Bestimmungen 3, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 siehe Anlage 7



Ifd. Nr.	Bestätigung der ausführenden Firma	
1.	Projekt:	
2.	Lagergut:	
3.	Abdichtung mit (Handelsname/Type/Dicke)	
4.	Zulassung: Z-59.21-217 vom	
5.a	Hersteller der Dichtungsbahn:	
5.b	Verarbeiter der Dichtungsbahn:	
5.c	Bauzeit:	
		Bestätigung
6.	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller der Dichtungsbahn über den sachgerechten Einbau unterrichtet	
7.	Beurteilung vor Herstellung der Abdichtung a) Untergrundbeschaffenheit gem. DIN EN 14879-1 bzw. Hinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist gegeben	
8.	Kontrolle des Einbaus a) Prüfbescheinigungen ²³ der Schweißer gem. DVS-Richtlinie 2212 liegen vor b) Schweißprotokolle ²³ liegen vor - Werkstatt - Baustelle c) ggf.: Schutzabdeckung gem. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung wurde aufgebracht d) ggf.: Maßnahmen zur Vermeidung von Zündgefahren wurden umgesetzt ²⁴	
Bemerkungen:		

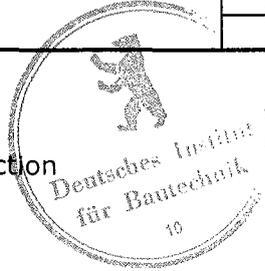
Datum:

.....
(Firma)

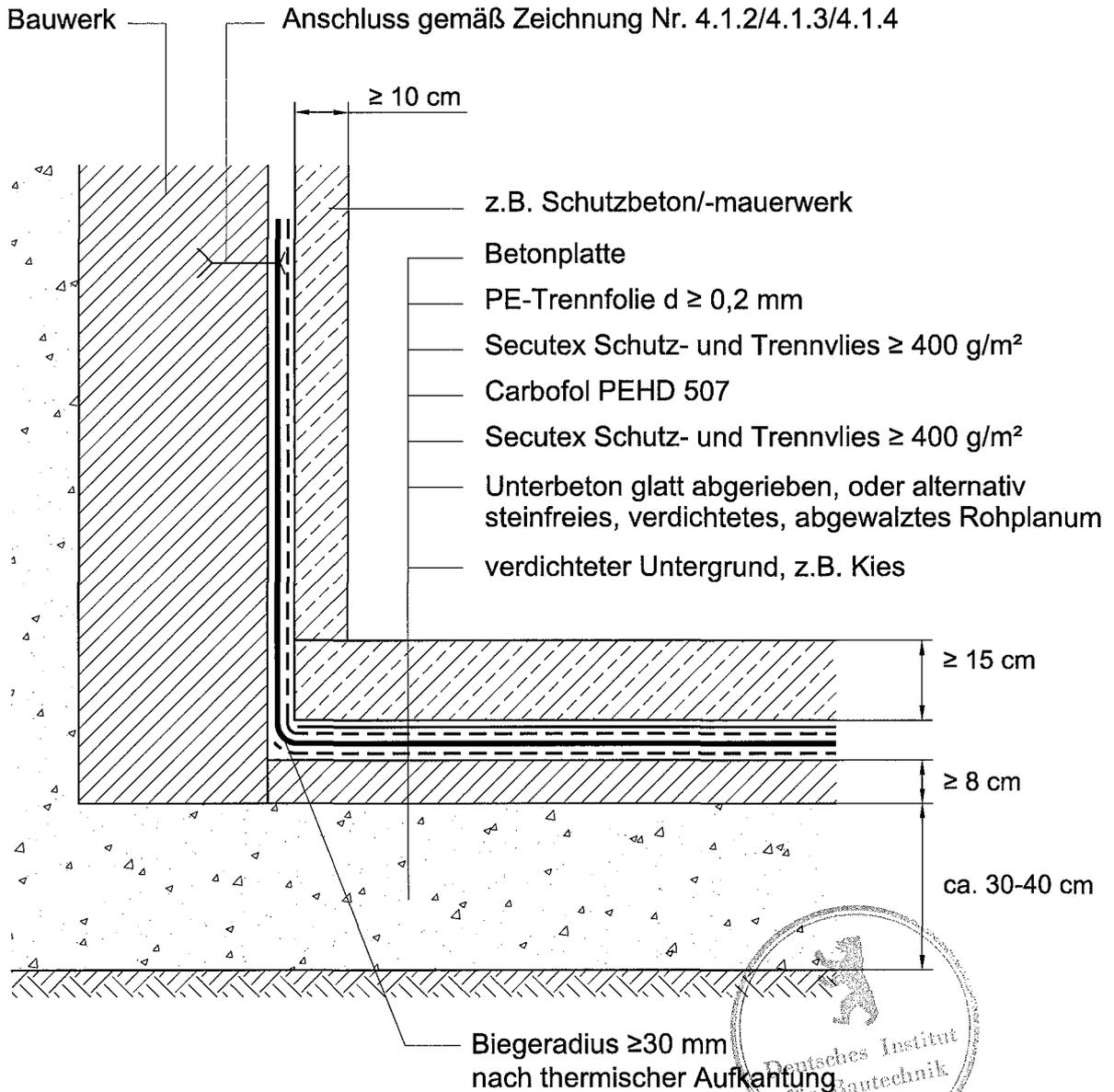
- 23 Die Prüfbescheinigungen und die Schweißprotokolle sind der Bestätigung beizufügen
24 Die Beschreibung der Maßnahmen ist der Bestätigung beizufügen.

Gegenstand und Farbe	Dicke	Breite
	mm	m
CARBOFOL PEHD 507 schwarz glatt / glatt	2,0	5,10
		9,40
	2,5	5,10
		9,40
	3,0	5,10
	CARBOFOL PEHD 507 schwarz glatt / s7	2,0
2,5		5,10
3,0		5,10
CARBOFOL PEHD 507 schwarz s7 / s7	2,0	5,10
	2,5	5,10
	3,0	5,10

g glatt
s7 Struktur MegaFriction



Naue GmbH & Co. KG Windmühlenweg 4 47906 Kempen/Tönisberg Tel.: + 49 2845 808 - 0 E-Mail: info@naue.com Internet: www.naue.com	Lieferformen der Dichtungsbahn	Anlage 5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-217 vom 19. März 2010
---	--------------------------------	---



J:\W\schneid\AutoCAD\labor\DI\BT 2010

NAUE GmbH & Co. KG
Werk Tönisberg



Windmühlenweg 4
47906 Kempen-Tönisberg
Telefon: 02845 808 0
Telefax: 02845 808 116

Detail:

Schichtenaufbau sowie
Schutzabdeckung
für die Carbofol PEHD 507
Dichtungssysteme
bei Betonbauwerken

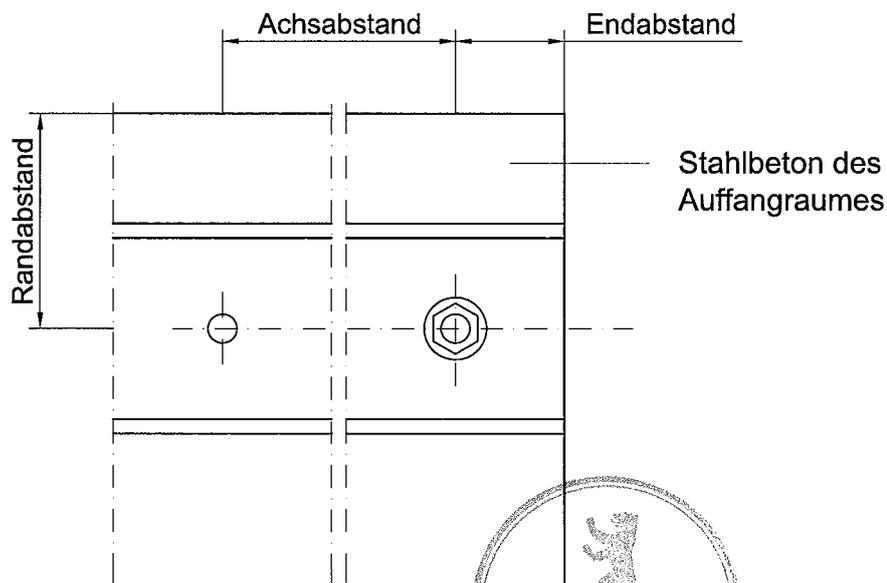
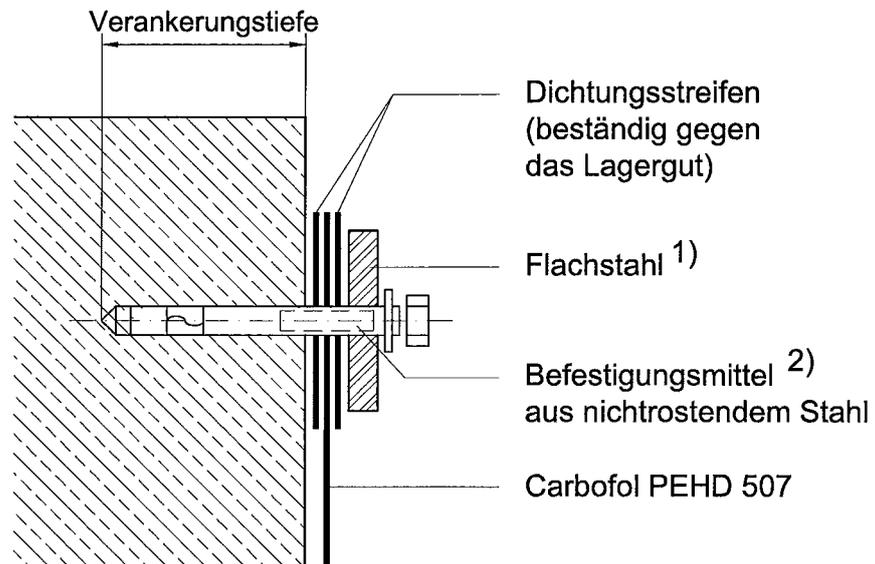
Zeichnung-Nr.:
4.1.1

Datum:
22.03.2010

Anlage

6/1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-59.21-217
vom 19.03.2010



- 1) Flachstahl 6mm x 60mm alternativ 8mm x 40mm unter Beachtung der Korrosionsschutzklassen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6
- 2) Mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des DIBt in Berlin unter Beachtung der besonderen Bestimmungen z.B. Korrosionsschutz, Einhaltung der Abstandmaße und Verankerungstiefe

J:\Wschmitt\AutoCAD\Labor\DIbT_2010

NAUE GmbH & Co. KG
Werk Tönisberg



Windmühlenweg 4
47906 Kempen-Tönisberg
Telefon: 02845 808 0
Telefax: 02845 808 116

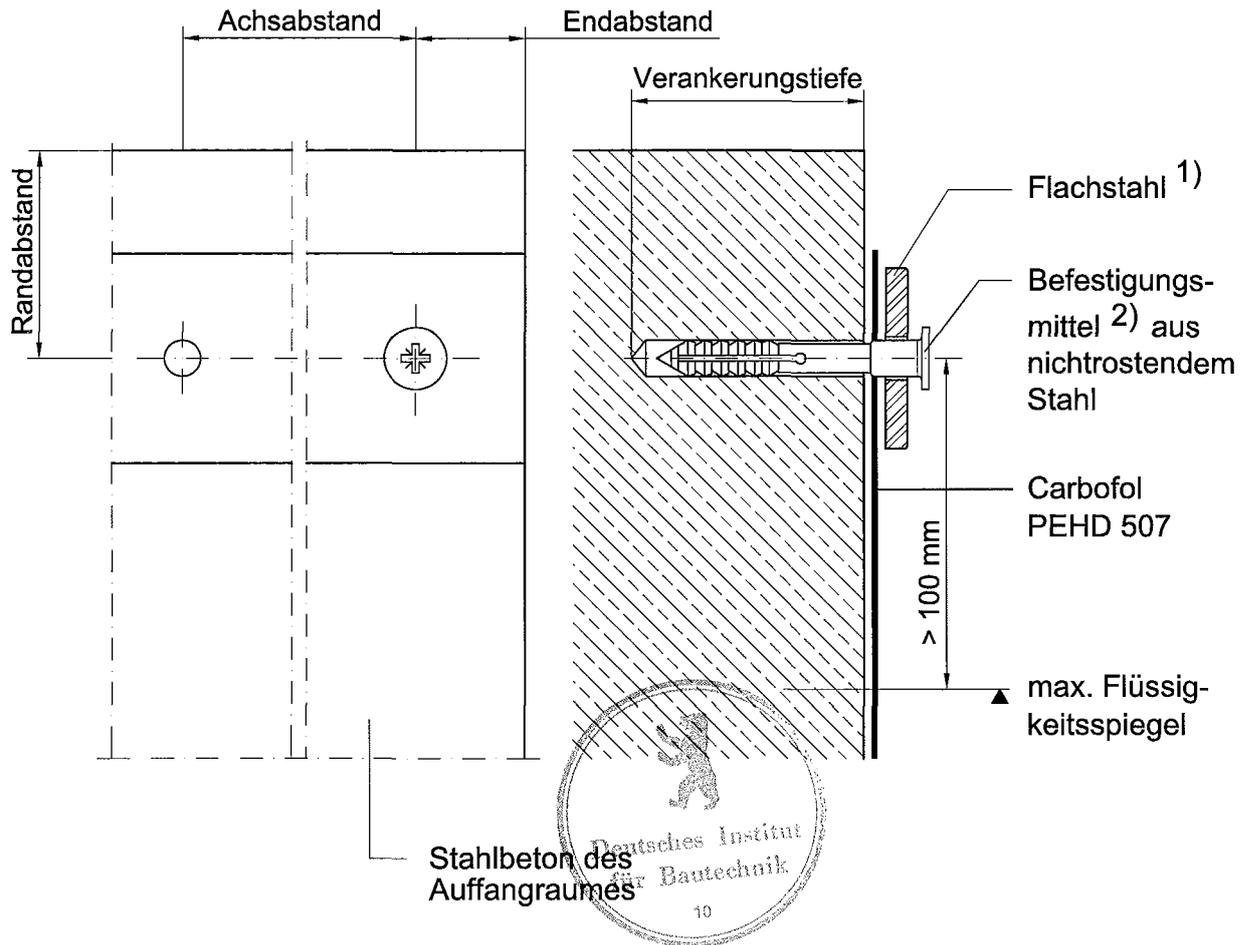
Detail:

Flüssigkeitsdichter Anschluss
der Flächenabdichtung
an einen Baukörper durch
mechanischen Verbund
(Flanschverbindung)

Zeichnung-Nr.:
4.1.2

Datum:
22.03.2010

Anlage 6/2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-59.21-217
vom 13.03.2010



- 1) Flachstahl 3mm x 40mm alternativ 4mm x 30mm unter Beachtung der Korrosionsschutzklassen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6
- 2) Mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des DIBt in Berlin unter Einhaltung der Zulassungsbedingungen des DIBt: Korrosionsschutz, Achs- und Randabstände, Endabstand und Verankerungstiefe

J:\Wirtschaft\AutoCAD\labor\DIBt\2010

NAUE GmbH & Co. KG
Werk Tönisberg



Windmühlenweg 4
47906 Kempen-Tönisberg
Telefon: 02845 808 0
Telefax: 02845 808 116

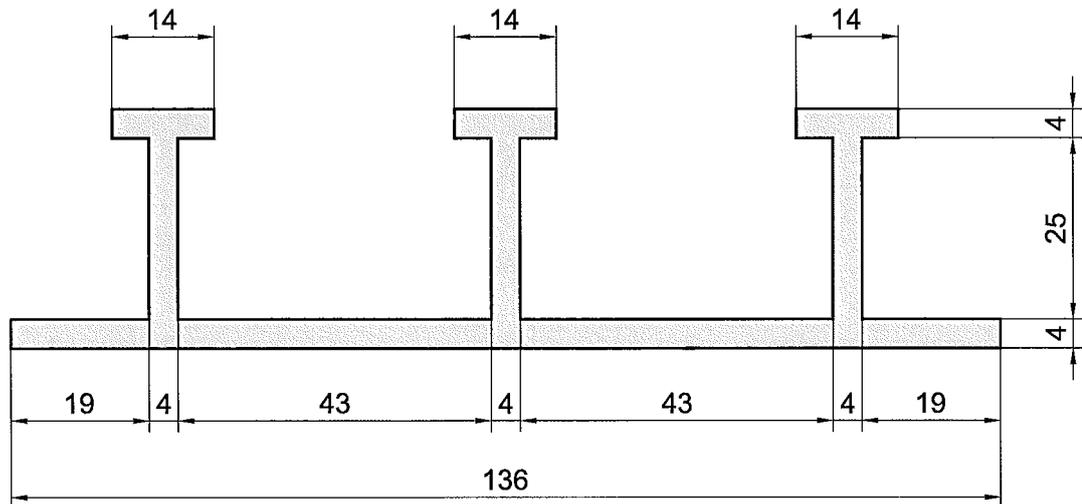
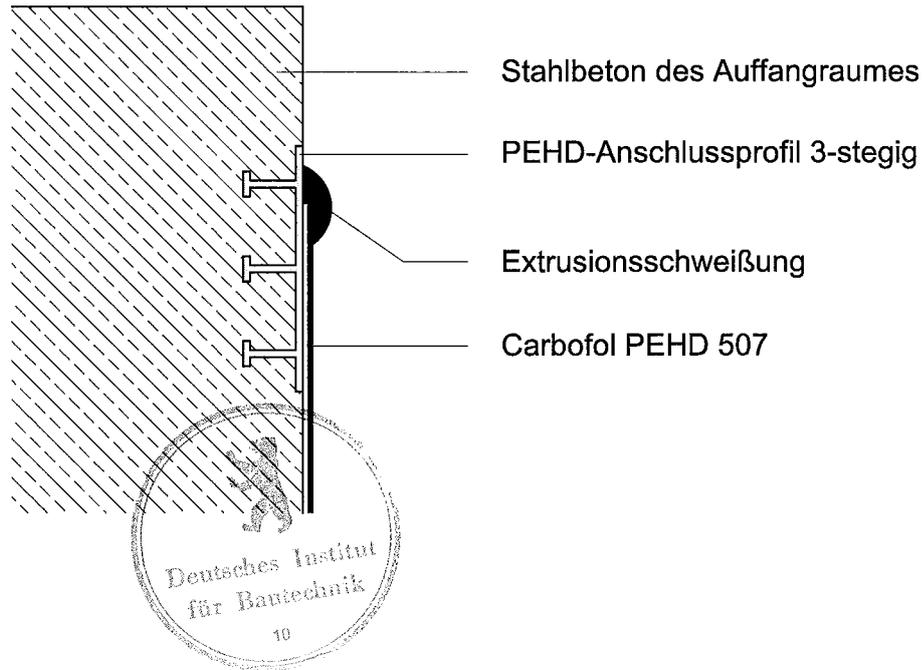
Detail:

Befestigung der Flächenabdichtung
an einem Baukörper durch
mechanischen Verbund
*Nur zulässig oberhalb des max.
möglichen Flüssigkeitsstandes*

Zeichnung-Nr.:
4.1.3

Datum:
22.03.2010

Anlage 6/3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-59.21-217
vom 19.03.2010



Maße in mm

NAUE GmbH & Co. KG
Werk Tönisberg



Windmühlenweg 4
47906 Kempen-Tönisberg
Telefon: 02845 808 0
Telefax: 02845 808 116

Detail:

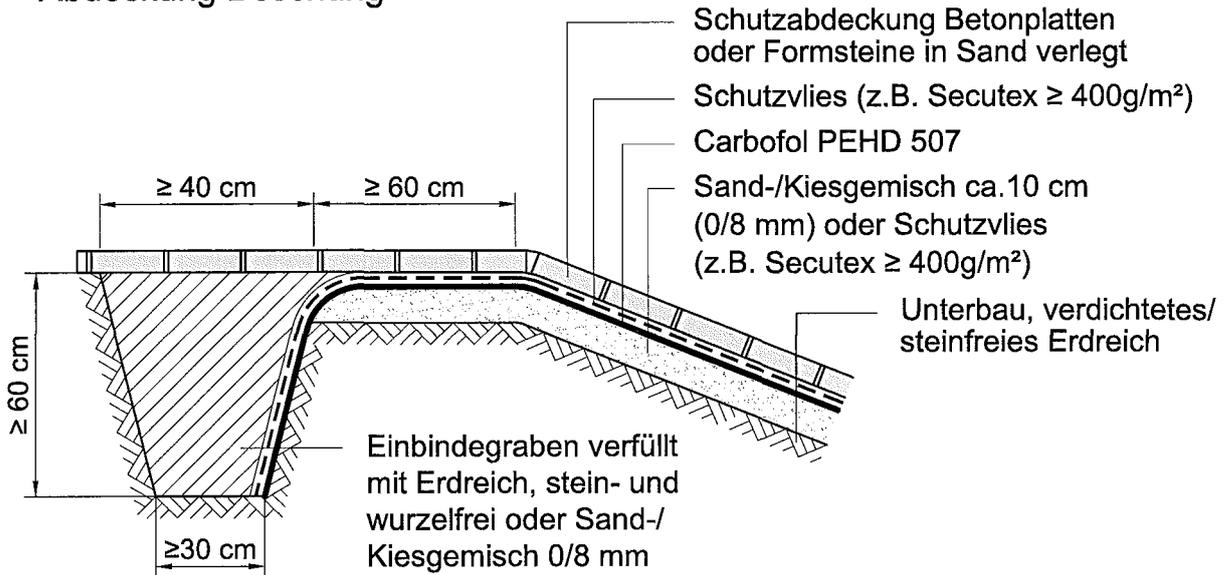
Anschluss der Flächenabdichtung
an einen Baukörper mit
PEHD-Anschlussprofil
Termischer Verbund

Zeichnung-Nr.:
4.1.4

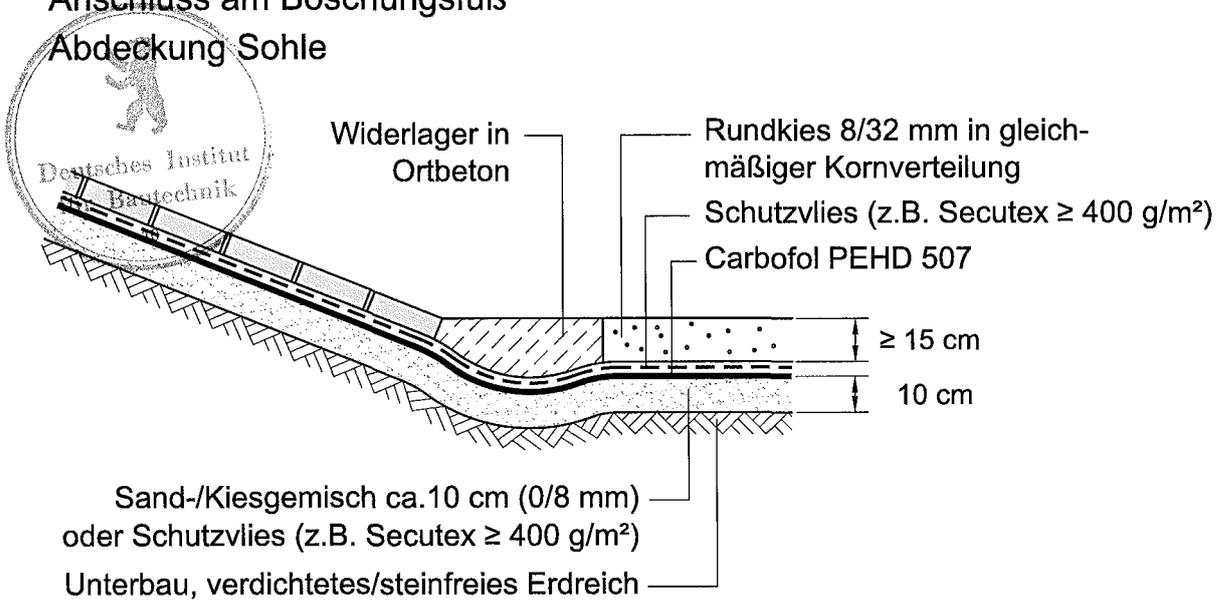
Datum:
22.03.2010

Anlage 6/4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. *Z-53.21-217*
vom *19.03.2010*

**Einbindung auf der Dammkrone
Abdeckung Böschung**



**Anschluss am Böschungsfuß
Abdeckung Sohle**



Die Ausrundungsradien des Planums müssen ca. 100 cm betragen !

**NAUE GmbH & Co. KG
Werk Tönisberg**



Windmühlenweg 4
47906 Kempen-Tönisberg
Telefon: 02845 808 0
Telefax: 02845 808 116

Detail:

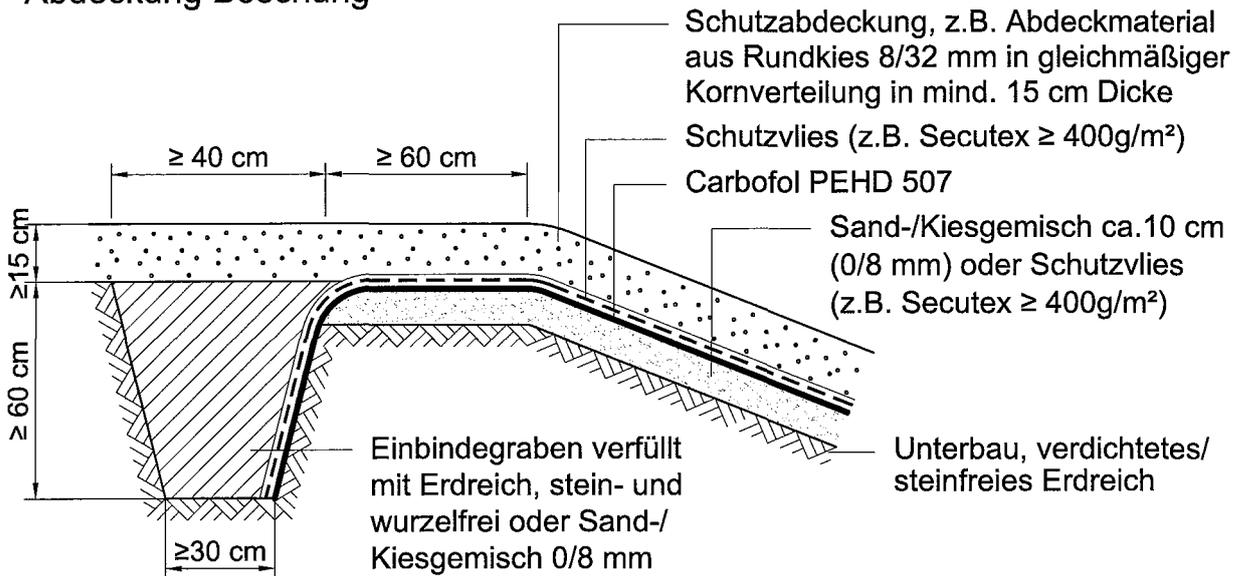
Einbindung auf der Dammkrone
Anschluss am Böschungsfuß
Böschungneigung bis 1 : 1,5
(Böschungswinkel max. 33°)

Zeichnung-Nr.:
4.2.1

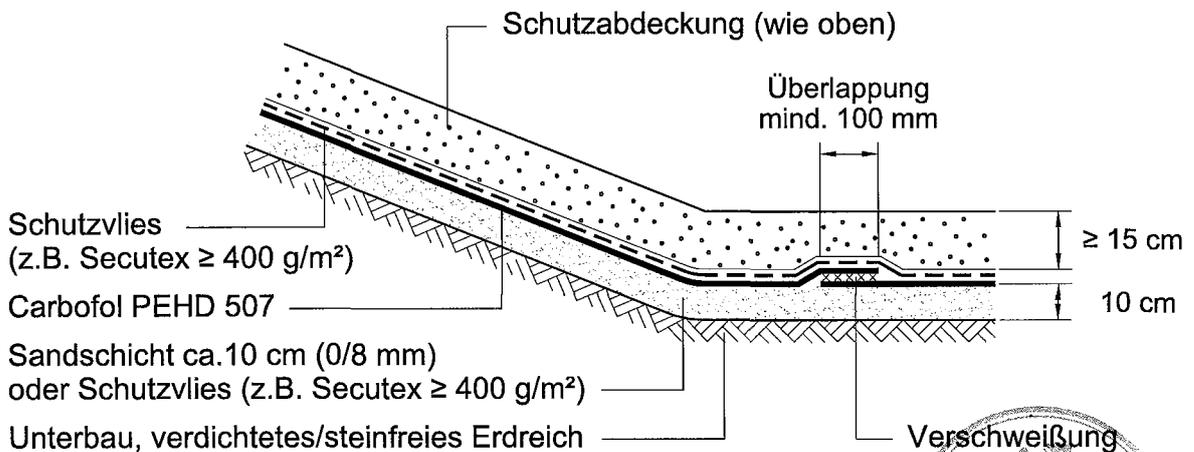
Datum:
22.03.2010

Anlage 615
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 7-59.21-217
vom 19.03.2010

**Einbindung auf der Dammkrone
Abdeckung Böschung**



**Anschluss am Böschungsfuß
Abdeckung Sohle**



Die Ausrundungsradien des Planums müssen ca. 100 cm betragen
 Die Ausrundungsradien der Dichtungsbahn müssen mind. 50 cm betragen!

JAW/ischntek/AutoCAD/Labor/DIG/2010

**NAUE GmbH & Co. KG
Werk Tönisberg**



Windmühlenweg 4
 47906 Kempen-Tönisberg
 Telefon: 02845 808 0
 Telefax: 02845 808 116

Detail:

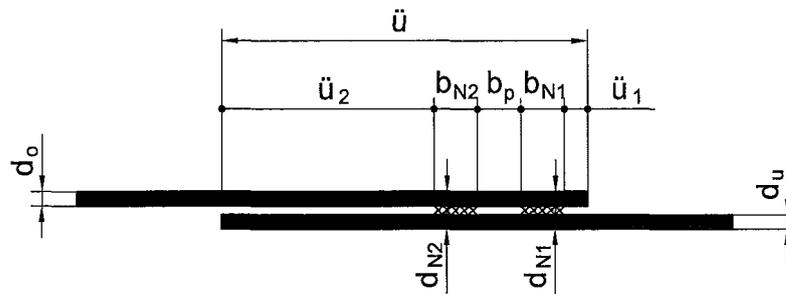
Einbindung auf der Dammkrone
 Anschluss am Böschungsfuß
 Böschungsneigung bis 1 : 2,5
 (Böschungswinkel max. 21°)

Zeichnung-Nr.:
4.2.2

Datum:
22.03.2010

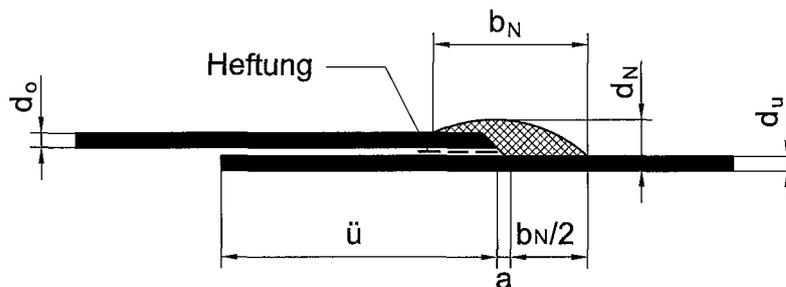
Anlage 6/6
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-59.21-217
 vom 19.03.2010

Überlappnaht mit Prüfkanal - ÜN

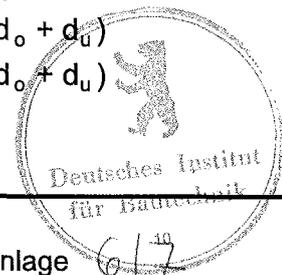


Bahndicke (d_o, d_u)	$\geq 2,0$ mm
Überlappung vorn (\ddot{u}_1)	≥ 5 mm < 15 mm
Überlappung hinten (\ddot{u}_2)	≥ 40 mm
Breite der Teilnähte (b_{N1}, b_{N2})	≥ 15 mm
Breite des Prüfkanals (b_p)	≥ 10 mm
Dicke der Naht (d_{N1}, d_{N2})	$\geq (d_o + d_u) - 0,8$ $\leq (d_o + d_u) - 0,4$

Auftragnaht - AN



Bahndicke (d_o, d_u)	$\geq 2,0$ mm
Überlappung (\ddot{u})	≥ 40 mm
Breite der Naht (b_N)	≥ 30 mm
Außermittigkeit, Versatz (a)	≤ 5 mm
Dicke der Naht (d_N)	$\geq 1,25 / (d_o + d_u)$ $\leq 1,75 / (d_o + d_u)$



NAUE GmbH & Co. KG
Werk Tönisberg



Windmühlenweg 4
47906 Kempen-Tönisberg
Telefon: 02845 808 0
Telefax: 02845 808 116

Detail:

Nahtformen und Abmessungen
nach DVS-Richtlinie 2225 Teil 4

Zeichnung-Nr.:
4.3.1

Datum:
22.03.2010

Anlage

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-59.21-217
vom 19.03.2010

Liste der zitierten Normen, Regeln und Richtlinien, auf die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Bezug genommen wird:

1. TRBS 2153, Technische Regel für Betriebssicherheit: "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" - Fassung 2009 -)
2. DIN 4102-1 (Fassung Mai 1998)
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3. Zulassungsgrundsätze für Dichtungsbahnen als Abdichtungsmittel von Auffangwannen, Auffangräumen, Auffangvorrichtungen und Flächen für die Lagerung, das Abfüllen und das Umschlagen wasser-gefährdender Stoffe (ZG Dichtungsbahnen in LAU-Anlagen) - Fassung Juni 2009 - (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt -)
4. DIN EN 14879-1 (Fassung Dezember 2005)
Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes
5. DIN 18195-4 (Fassung August 2000): Bauwerksabdichtungen – Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung
6. DIN 18195-6 (Fassung August 2000): Bauwerksabdichtungen – Teil 6: Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser; Bemessung und Ausführung
7. DIN EN 14879-5 (Fassung Oktober 2007)
Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 5: Auskleidungen für Bauteile aus Beton
8. DIN 4095 (Fassung Juni 1990): Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung
9. ZTVE-StB 94 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – Ausgabe 1994/Fassung 1997 -
10. DVS 2225-4 (Fassung Dezember 2006)
Schweißen von Dichtungsbahnen aus Polyethylen (PE) für die Abdichtung von Deponien und Altlasten
11. DVS 2212-3 (Fassung Oktober 1994)
Prüfungen von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe III; Bahnen im Erd- und Wasserbau;
12. TRbF 20 (Fassung April 2001, zuletzt geändert am 15. Mai 2002)
Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger
13. DIN EN ISO 1872-1 (Fassung Oktober 1999)
Polyethylen(PE)-Formmassen; Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen
14. DIN EN ISO 1133 (Fassung September 2005)
Kunststoffe; Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten
15. DIN EN ISO 1183-1 (Fassung Mai 2004)
Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen; Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren
16. DIN EN 728 (Fassung März 1997)
Kunststoff-Rohrleitungs- und Schutzrohrsysteme; Rohre und Formstücke aus Polyolefinen; Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit
17. DIN EN ISO 11358 (Fassung November 1997)
Kunststoffe; Thermogravimetrie (TG) von Polymeren; Allgemeine Grundlagen
18. DIN EN 1849-2 (Fassung September 2001)
Abdichtungsbahnen – Bestimmung der Dicke und der flächenbezogenen Masse – Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen
19. DIN EN ISO 527-3 (Fassung Juli 2003)
Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln
20. DIN EN ISO 14632 (Fassung Mai 1999)
Extrudierte Tafeln aus Polyethylen (PE-HD) - Anforderungen und Prüfverfahren
21. ASTM D 5596-03 (Fassung 2003)
Standard Test Method for Microscopic Evaluation of the Dispersion of Carbon Black in Polyolefin Geosynthetics
22. DIN EN 10204 (Fassung Januar 2005)
Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen

